

ZH_OBERGERICHT RT130098 vom 18. Juni 2013

ZH Obergericht, 2013-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT130098

FR: ZH_OBERGERICHT RT130098 du 18 juin 2013

IT: ZH_OBERGERICHT RT130098 del 18 giugno 2013

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 4. März 2013 hatte der Gesuchsteller und Beschwerde- gegner (fortan Gesuchsteller) vor Vorinstanz gestützt auf Entscheide der Bezirks- gerichte Hinwil und Uster ein Begehren um definitive Rechtsöffnung für Fr. 5'739.– sowie Zahlungsbefehlskosten in der Betreuung Nr. ... des Betrei- bungsamtes B._____ (Zahlungsbefehl vom 25. Juni 2012) gestellt. Anlässlich der Verhandlung vom 24. April 2013 zog die Beklagte ihren gegen die Betreuung er- hobenen Rechtsvorschlag zurück, woraufhin die Vorinstanz die definitive Rechts- öffnung zufolge Klageanerkennung erteilte (Urk. 2 S. 2).

E. 2

Hiergegen erhob die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Ge- suchsgegnerin) innert der ihr durch die Vorinstanz mitgeteilten Frist von 10 Tagen Beschwerde (vgl. Urk. 13 und 11).

E. 3

Wie im angefochtenen Entscheid bereits korrekt festgehalten wurde, gilt der Rückzug des Rechtsvorschlags gegenüber dem Rechtsöffnungsrichter als vorbe- haltlose Anerkennung des Rechtsöffnungsbegehrens (vgl. Urk. 13 S. 2) und somit als Klageanerkennung im Sinne von Art. 241 ZPO. Die Frage, welches Rechtsmit- tel zulässig ist, wenn ein Verfahren nach einer Klageanerkennung, einem Klage- rückzug oder einem Vergleichsschluss erledigt wurde, harrte unter neuem Pro- zessrecht lange einer höchstrichterlichen Entscheidung. Es stand einzig fest, dass die Erklärung der Partei an sich nicht Gegenstand einer Berufung oder einer Be- schwerde sein konnte; diesbezüglich muss die Revision verlangt werden (Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO). Im Übrigen gingen die Meinungen auseinander. Das Oberge- richt des Kantons Zürich vertrat bislang die Auffassung, dass die Revision nur ge- rade die "Dispositionsakte" umfasse, also den Vergleichsschluss oder die Erklä- rung des Klagerückzugs oder der Klageanerkennung an sich. Was das prozess- al für Folgen habe und welche, gehe darüber hinaus. Gehe die Rüge auf die Erle- digung an sich (z.B. wegen fehlender oder mangelhafter Parteierklärung, Verlet- zung der Offizialmaxime), handle es sich nicht um eine Frage der Revision, son- dern es müsse ein Rechtsmittel an die obere Instanz zur Verfügung stehen (ZR 110 Nr. 34; OGer ZH RU120014 vom 30. März 2012). In einem Entscheid vom

- 3 - 22. Februar 2013 hielt das Bundesgericht nun unter Hinweis auf die herrschende Meinung fest, dass es sich bei der Abschreibung des Verfahrens nach Art. 241 Abs. 3 ZPO um einen rein deklaratorischen Akt handle, weil bereits der Vergleich als solcher den Prozess unmittelbar beende. Gegen einen Abschreibungsbe- schluss als solchen stehe kein Rechtsmittel zur Verfügung. In Bezug auf materiel- le oder prozessuale Mängel des

Vergleichs sei die Revision primäres und ausschliessliches Rechtsmittel (Urteil 4A_605/2012 E. 1.2 und 1.3, zur Publikation vorgesehen). Diese Rechtsprechung ist entsprechend auch auf die Klageanerkennung anzuwenden. Aus diesem Grund steht gegen den vorinstanzlichen Entscheid lediglich die Revision als Rechtsmittel zur Verfügung, weshalb auf die Beschwerde der Gesuchsgegnerin nicht einzutreten ist. Die Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz, wonach gegen ihren Entscheid das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben sei, ist demnach falsch.

E. 4

Es rechtfertigt sich, keine Kosten für das Beschwerdeverfahren zu erheben, da es unbillig wäre, wenn der Gesuchsgegnerin aus einer falschen Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz Kosten entstehen würden. Dem Gesuchsteller ist mangels relevanten Aufwands im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.